

Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine vom 01.01.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine beschlossen:

I. Präambel

Ein zentrales Anliegen des Landkreises Peine ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern sowie eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Fokus auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen (Kitas/Krippen) ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren.

Es sollen so auf Dauer verlässliche und möglichst passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Qualität (früh-)kindlicher Bildung und Betreuung als auch eine Verbesserung der Familienfreundlichkeit gewährleisten.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- 2) Die Kindertagespflege erfüllt gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII denselben Auftrag wie Kindertageseinrichtungen. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- 3) Kindertagespflege ist eine vereinbarte Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht wird (vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII / § 1 Abs. 3 NKiTaG).

- 4) Diese Satzung regelt im Einzelnen die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson und die Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Peine als örtlichen Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt, Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung.

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- 2) Eine Person, die Kinder in den Wohnräumen der Erziehungsberechtigten betreut (Kinderbetreuer/in), benötigt demnach keine Pflegeerlaubnis, sondern erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Eignungsfeststellung.
- 3) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Tagespflegekindern. Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, zu deren Betreuung die Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt, mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren (§ 18 Abs. 5 NKiTaG).
- 5) Eine Tätigkeit als Pflegemutter/-vater schließt die gleichzeitige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aus.

§ 3 Persönliche Eignung und kindgerechte Räume

- 1) Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise gemäß § 4 dieser Satzung nachgewiesen haben.
- 2) Geeignet im Sinne des § 43 SGB VIII ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- 3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang oder eine

andere Qualifizierung im Sinne von § 4 dieser Satzung, dem Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Eine Auflistung aller erforderlichen Nachweise ist im Anforderungsprofil des Landkreises Peine zur Überprüfung der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson i.S.d. §§ 23, 43 SGB VIII nachzulesen.

- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - oben angeführte Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
 - die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson stationäre Hilfen zur Erziehung erhalten oder
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen würden.
- 6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern
 - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 - gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, vorliegen oder
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.
- 7) Die Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson obliegt dem Jugendamt Peine, Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung. Um die formalen, persönlichen und räumlichen Eignungsvoraussetzungen festzustellen, wird das in Absatz 3 benannte Anforderungsprofil zugrunde gelegt.

§ 4 Qualifizierung

- 1) Als Grundqualifikation wird das Curriculum nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Unterrichtseinheiten anerkannt oder die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) von derzeit 300 Unterrichtseinheiten.
- 2) Das Jugendamt Peine, Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung, fördert Kindertagespflegepersonen nur, wenn diese mindestens die Ausbildungsstufe von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum absolviert haben oder eine pädagogische Ausbildung i.S.d. § 9 Abs. 2 bzw. 3 NKiTaG nachweisen können.
- 3) Die entstehenden Kosten für einen in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule Peine organisierten Qualifikationskurs werden grundsätzlich übernommen. Jede/r Teilnehmer/in zahlt einen Eigenanteil, dessen Höhe vor Kursbeginn festgesetzt wird.

Über Zugangsvoraussetzungen und Leistungsanforderungen für die Prüfung informiert das Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung und/oder die Kreisvolkshochschule Peine.

- 4) Eine regelmäßige Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen wird von den qualifizierten Kindertagespflegepersonen erwartet. Empfohlen sind mindestens 12 bis 20 Fortbildungsstunden pro Jahr, die entsprechend gegenüber dem Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung nachzuweisen sind.
- 5) Aktive Kindertagespflegepersonen sind dazu verpflichtet, alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten aufzufrischen.

§ 5 Großtagespflegestellen

- 1) Gemäß § 1 Abs. 3 NKiTaG kann Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der/des Personensorgeberechtigten stattfinden, sondern auch in anderen geeigneten Räumen. Hierfür können sich zwei oder maximal drei Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 NKiTaG).
- 2) Es dürfen maximal acht Kinder gleichzeitig betreut werden bzw. maximal 10 Kinder, wenn eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG ist.
- 3) Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden (§ 19 Abs. 1 S. 2 NKiTaG).
- 4) Anders als in einer Kindertagesstätte hat ein Kind auch in einer Großtagespflegestelle seine Kindertagespflegeperson als feste Bezugsperson (§ 19 Abs. 2 NKiTaG) und die Erziehungsberechtigten schließen mit dieser einen individuellen Betreuungsvertrag ab. Man spricht daher auch von einer personenbezogenen Betreuung. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).
- 5) Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle gelten die „Allgemeinen Rahmenbedingungen“ für Großtagespflegestellen im Landkreis Peine in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- 1) Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist eine spezielle Form der Betreuung, Bildung und Erziehung. Sie liegt dann vor, wenn die zuständigen Fachstellen einen erhöhten Förderbedarf festgestellt haben.

- 2) Die Durchführung von Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist nur speziell qualifizierten Kindertagespflegepersonen zu übertragen, die die entsprechenden Qualifikationen durch Fortbildungen nachweisen können.
- 3) Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze in der Kindertagespflegestelle. Eine gleichzeitige Betreuung von mehreren Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4) Für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gelten die „Kriterien zur Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Vertretung in der Kindertagespflege

- 1) Die Sicherstellung von Vertretung ist eines der Qualitätskriterien in der Kindertagespflege. Voraussetzung einer qualitativ hochwertigen Vertretung ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson, der Vertretungsperson und den Tageskindern.
- 2) Damit ein Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten aufgebaut werden kann, ist eine regelmäßig stattfindende Begegnung zwischen den Beteiligten sehr wichtig. Vorgesehen ist daher eine regelmäßige, wöchentliche Anwesenheitszeit der Vertretungsperson von sechs Stunden in den Betreuungsräumen der Kindertagespflegeperson, um einen Beziehungsaufbau zu gewährleisten. In diesen Räumlichkeiten findet auch die Betreuung im Vertretungsfall statt. Die Anwesenheitszeit ist auf maximal zwei Tage pro Woche zu verteilen.
- 3) Voraussetzung für eine Vertretungstätigkeit ist eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

§ 8 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- 1) Kindertagespflegepersonen haben schriftlich zu erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Sie haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung.
- 2) Bevor eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 43 Abs. 2 i.V.m. § 72a SGB VIII).

§ 9 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege nur, wenn die Kindertagespflegeperson nach den Bestimmungen der §§ 23, 43 SGB VIII und der vorliegenden Satzung geeignet ist. Insbesondere muss die Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen, sofern nicht nach § 43

SGB VIII keine Erlaubnis notwendig ist. Im Falle von § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt eine Förderung nur, wenn eine aktuelle Eignungsfeststellung vorliegt.

- 2) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Kinder selbstzahlender Personensorgeberechtigter und zu betreuende ortsfremde Kinder mitzuteilen. Dabei sind folgende Informationen anzugeben:
 - vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnort
 - Betreuungszeitraum
 - Anzahl der Wochenstunden
 - Betreuungszeiten

§ 10 Vermittlung und Beratung

- 1) Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Tagespflege umfänglich informiert und beraten.
- 2) Die Vermittlung erfolgt durch das Team Kindertagespflege/Kinderbetreuung. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch dieses festgestellt worden ist.
- 3) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
- 4) Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten urteilen selbst darüber, welche Kindertagespflegeperson sie für die Betreuung ihres Kindes als angemessen betrachten.
- 5) Für die Betreuung des Kindes wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten geschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Sie ersetzt gemeinsam mit der „Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Peine“ vom 14.12.2022 die „Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.08.2019.

Ausgefertigt

Peine, 14.12.2022

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'L' followed by a vertical stroke and a small flourish.

Hei

Landrat

Satzung
des Landkreises Peine
zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von
Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Achten
Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
-Kindertagespflegegesetz-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Tagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung der Kindertagespflege im Landkreis Peine beschlossen:

I. Präambel

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Peine als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt, Kindertagespflege.

Sie trifft Regelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achten Buch (VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) bzw. das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Peine nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben/hat.

- 2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren.
- 3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII).
- 5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kita). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Für sie kommt eine Betreuung in Kindertagespflege nur dann in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kita nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende/ergänzende Kindertagespflege).

Sollte ab dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein Platz in der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein, ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich.

Die Wahlmöglichkeit der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.

§ 2 Betreuungsumfang/-bewilligung

- 1) Der individuelle Bedarf an Betreuung ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde nachzuweisen.
- 2) Bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr umfasst der bedarfsunabhängige Grundanspruch eine wöchentliche Betreuungszeit bis zu 30 Stunden.
- 3) Der darüber hinausgehende Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen und notwendigen Bedarf, der nachzuweisen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine darüberhinausgehende Betreuung auch dann bezuschussungsfähig sein, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist.
- 4) Ein Anspruch auf Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen Mindestbetreuung von wöchentlich 9 Stunden möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung diese ergänzend zur Kindertagesstätte oder Schule (vorrangig ist die Hortbetreuung in Anspruch zu nehmen) regelmäßig wiederkehrend notwendig ist. Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.
- 5) Der Betreuungsumfang darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Wird ein höherer Umfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Förderung möglich ist. Bei verschiedenen Betreuungsangeboten (z.B. Kitabetreuung mit anschließender Kindertagespflege) werden die Stunden aller Angebote zur Ermittlung des wöchentlichen Umfangs addiert.
- 6) Für eine Eingewöhnung bei einer individuellen und notwendigen Betreuung kann eine hälftige Pauschale bis zur beantragten und anerkannten Betreuungszeit gewährt werden.
- 7) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für 12 Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

- 1) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die

ursprüngliche Pauschalzahlung (siehe § 5 Abs. 6 dieser Satzung) weiterhin bestehen. Der so entstandene erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich bezuschusst. Wird ein Kind hingegen ausschließlich in den Ferien-/Schließzeiten betreut, erfolgt die Abrechnung nur stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel.

- 2) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Betreuungsstunden bezuschusst. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege stellt eine Ausnahme dar und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.
- 3) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

§ 4 Laufende und einmalige Geldleistungen

- 1) Die laufende Geldleistung wird ausschließlich an eine qualifizierte und im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis befindlichen Kindertagespflegeperson pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde gezahlt. Sie umfasst:
 - 2,10 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie
 - 3,40 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) oder
 - 3,90 € für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), wenn die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG ist oder eine Aufbauqualifizierung von mindestens 560 Stunden nachweisen kann.

Die Vor und Nachbereitungszeit ist mit der Förderleistung abgegolten.

- 2) Zur Geldleistung nach § 23 SGB VIII gehört zudem die Erstattung für die
 - Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
 - Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung
 - Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

- 3) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Landkreis Peine die Kosten der Kindertagespflege bezuschusst. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.
- 4) Bei der Betreuung von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf erhält die Kindertagespflegeperson den einfachen Satz für den Sachaufwand sowie den dreifachen Satz für die Anerkennung der erzieherischen Förderleistung nach Abs. 1. Die Kriterien für die Voraussetzung von inklusiver Kindertagespflege im Landkreis Peine in der jeweils aktuellen Fassung (päd. Satzung) gelten entsprechend.
- 5) Kosten, die über den in Abs. 1 dieser Satzung genannten Stundensatz hinausgehen, können bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, zusätzlich erstattet werden. Die Kosten müssen bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres von den Personensorgeberechtigten gezahlt worden sein und müssen nachgewiesen werden. Kosten für die Verpflegung der Kinder sowie Verbrauchsmaterialien sind von der Erstattung jedoch ausgeschlossen.
- 6) Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich als monatliche Pauschalzahlung. Die Pauschale ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, dem Stundensatz nach Abs. 1 sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Die Zahlung der Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats. Fallen der Beginn, das Ende oder sonstige Änderungen in den laufenden Monat, so wird die Leistung tagegenau abgerechnet ($\frac{\text{Tage}}{30}$).
- 7) Unregelmäßige Betreuungszeiten, Ferienbetreuungen sowie Vertretungen werden nach Vorlage eines Stundennachweises stundengenau abgerechnet. In begründeten Einzelfällen kann eine stundengenaue Abrechnung angefordert werden.
- 8) Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden wöchentlich ist mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten langfristig verändern, so ist eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen.
- 9) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Darin enthalten sind zudem die Studientage der Kindertagespflegeperson. Als Berechnungsgrundlage gilt eine 5-Tage-Arbeitswoche. Für Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekinds (Krankheit, Urlaub) wird die laufende Geldleistung bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr weitergezahlt. Danach wird die Zahlung eingestellt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, Ausfallzeiten anzuzeigen.

- 10) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise in Höhe von bis zu 200,00 € pro Kalenderjahr erstattet. Zusätzlich werden durch das Sachgebiet Kindertagespflege in der Regel jährlich kostenlose Fortbildungen angeboten.

§ 5 Vertretungsregelung

- 1) Die Vertretungsperson erhält für die regelmäßige wöchentliche Anwesenheitszeit eine feste Monatspauschale durch den Landkreis Peine in Höhe von 310 € (in Anlehnung an den Mindestlohn).
- 2) Darüber hinaus wird eine Geldleistung für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden gezahlt. Diese Stunden sind dem Landkreis Peine durch einen von der Vertretungsperson und den/des/der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Stundenzettel nachzuweisen. Der Stundensatz bemisst sich hier nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- 3) Die Monatspauschale wird unabhängig von der Zahl der geleisteten Vertretungsstunden weiterbezahlt. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens eine sechsstündige Anwesenheit pro Woche erreicht wird. D.h., bei bspw. zwei geleisteten Vertretungsstunden in der Woche sind weitere vier Stunden Anwesenheit in dieser Woche zu leisten.
- 4) Die Vertretungsperson vertritt die Kindertagespflegeperson im Rahmen der satzungsgemäßen Ausfallzeiten. Sollte eine Kindertagespflegeperson darüber hinaus ausfallen, kann die Vertretung auch weiterhin einspringen und die Zeiten über einen Stundenzettel abrechnen lassen. Der Zuschuss der Kindertagespflegeperson, die über die Ausfalltage ausfällt, wird jedoch entsprechend gekürzt. Eltern, die die Vertretung in Anspruch nehmen, zahlen ihren Kostenbeitrag weiter.
- 5) Die Vertretungskraft hat die Möglichkeit, in bis zu zwei Kindertagespflegestellen (unabhängig ob Großtagespflegestelle oder Einzel-Kindertagespflegestelle) zu arbeiten und erhält dann entsprechend die doppelte Monatspauschale.

§ 6 Erhebung von Kostenbeiträgen

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag von dem/der/den Personensorgeberechtigten erhoben, die/der mit dem das Kind zusammenlebt/zusammenleben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrags ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.
- 2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und der anerkannten Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag pro Stunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen.
- 3) Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50 % (Geschwisterermäßigung).

§ 7 Zahlung des Kostenbeitrages

- 1) Die Höhe des Kostenbeitrages wird durch den Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und in der Regel als voller Monatsbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit, der maßgeblichen Einkommensstufe, sowie dem Faktor 4,33 (Jahreswochenzahl dividiert durch 12 Monate). Beginnt oder endet die Betreuung in einem laufenden Monat, so wird der Kostenbeitrag tagegenau festgesetzt (/30).
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrags endet, sobald tatsächlich keine Betreuung des Tagespflegekindes mehr stattfindet. Für Ausfallzeiten gemäß § 4 dieser Satzung ist jedoch weiterhin ein Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Sind die Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes nach Erteilung des Bescheides mit drei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Kindertagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.
- 4) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem/einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle des

Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen sowie die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten / Aufhebung

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Sie ersetzt gemeinsam mit der „Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Peine vom 14.12.2022 die Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2019.

Ausgefertigt

Peine, 14.12.2022



HeiB

Landrat

Anlage I

zur Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Peine ab 01.01.2023

A. Grundlagen für die Bemessung des Kostenbeitrages zur Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege-Betreuung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

Dieser richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und wird nach einer Kostenbeitragsstaffel festgesetzt.

Die Personensorgeberechtigten haben ihr Einkommen in der „Erklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Ermittlung des Kostenbeitrages“ zu erklären und mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Ohne Angaben zum Einkommen oder ohne Vorlage der geforderten Unterlagen ist der Höchstbeitrag der Kostenbeitragsstaffel zu zahlen.

Veränderungen des Einkommens sind unverzüglich mitzuteilen.

B. Einkommensermittlung

Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten bzw. nach dem Einkommen der/des Personensorgeberechtigten, der/die mit dem Kind zusammenlebt.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen). Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das ermittelte Einkommen wird um

- die Werbungskostenpauschale gemäß § 9a Absatz 1 a des Einkommenssteuergesetzes je ArbeitnehmerIn sowie
- den Kinderfreibetrag gemäß § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes

bereinigt.

C. Kostenbeitragsstaffel

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag/Std.
1	bis 25.000,00 €	1,24 €
2	25.000,01 € - 40.000,00 €	1,44 €
3	40.000,01 € - 55.000,00 €	1,64 €
4	55.000,01 € - 70.000,00 €	1,84 €
5	ab 70.000,00 €	2,04 €